



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Aussetzung der Erstattungsfähigkeit der Behandlungsmethoden der besonderen Therapierichtungen

Aktuell seit 26.06.2026 00:44:42

Angegeben von:

Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V. (R004269) am 23.06.2024

Beschreibung:

Die Erstattungsfähigkeit der Behandlungsmethoden der besonderen Therapierichtungen nach §2 Abs. 1 des SGB V soll ausgeschlossen und alle damit verbundenen Änderungen entsprechend umgesetzt werden.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Arzneimittel [alle RV hierzu]

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 5 [alle RV hierzu]